



Betriebsvereinbarung

über die automationsunterstützte Verwendung personenbezogener Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität für Bodenkultur Wien

abgeschlossen zwischen der

I.) Universität für Bodenkultur Wien

Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
(im Folgenden „BOKU“ genannt)

sowie dem

II.a) Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

und dem

II.b) Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Universität für Bodenkultur Wien

Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
(im Folgenden gemeinsam „Betriebsräte“ genannt)

Vorbemerkung

Die BOKU setzt verschiedene automationsunterstützte Systeme ein, die personenbezogene Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an der BOKU (der BOKU zugeordnete Beamtinnen und Beamte des Bundes, Vertragsbedienstete sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BOKU) sowie von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Beschäftigung an der BOKU verwenden. Alle diese Systeme werden von der BOKU ausschließlich zur effizienten Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Lehr- und Forschungsbetrieb sowie zur Abwicklung der damit verbundenen Universitätsverwaltung, zur Gewährleistung der Sicherheit an der BOKU sowie zur internen und externen Kommunikation eingesetzt.

Rechtsgrundlagen für diese Betriebsvereinbarung sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die §§ 91, 92, 96, 96a und 97 ArbVG, das Datenschutzgesetz (DSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Betriebsvereinbarung regelt die automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an der BOKU (der Universität zugeordnete Beamtinnen und Beamte des Bundes, Vertragsbedienstete sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BOKU einschließlich freie MitarbeiterInnen und PraktikantInnen) sowie anderer Personen, die in den Betrieb der BOKU eingebunden sind (im Folgenden als „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU“ bezeichnet).

Für Daten von Mitarbeiter/innen, die zugleich Studierende sind, und die in der Rolle als Studierende anfallen, gilt diese BV nicht.

Personenbezogene Daten liegen vor, wenn sich Informationen auf eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person beziehen (Artikel 4 Z 1 DSGVO).

Die Regelungen dieser Rahmenbetriebsvereinbarungen können durch Zusatz-BVs ergänzt aber nicht aufgehoben werden.

§ 2 Geltungsdauer

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt vorerst befristet bis zum 31.12.2020.

(2) Sollte bis sechs Wochen vor Ablauf der Befristung keiner der Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich auf einem Auslaufen der Betriebsvereinbarung mit Fristende bestehen, verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 3 Ziele

(1) Mit dieser Betriebsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU vor einer unzulässigen Überwachung geschützt werden.

(2) Die Betriebsvereinbarung hat zum Ziel, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Verwendung personenbezogener Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU für alle derzeit und in Zukunft verwendeten Systeme sicherzustellen und dadurch den Betriebsräten die ihnen gesetzlich zustehenden Mitwirkungsrechte zu sichern.

(3) Diese Betriebsvereinbarung soll auch zur Verhinderung des Datenmissbrauchs und sonstiger rechtswidriger Vorgänge bei der Verwendung der Daten beitragen.

(4) Ein weiteres Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, die gesetzlichen Erfordernisse nach der DSGVO und sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen und dabei eine effiziente und fehlerfreie Datenbewirtschaftung an der BOKU sicherzustellen.

(5) Die BOKU wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beachten, diese personenbezogenen Daten nur im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. betrieblich notwendigen Ausmaß verarbeiten bzw. an Dritte übermitteln sowie diese personenbezogenen Daten wirksam gegen Verlust, Verfälschung und den Zugriff Unbefugter sichern.

§ 4 Grundsätze für Datenanwendungen

(1) Die erforderliche Dokumentation von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO in einem eigens dafür zu führenden Verzeichnisverzeichnis. Dieses Verzeichnisverzeichnis ist inhaltlich als Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung zu verstehen, und wird in digitaler Form geführt.

(2) Eine grundlegende Erweiterung bzw. Änderung dieser Systeme sowie eine Erweiterung der Berechtigungen gemäß Pkt. 1 sind dem Forum Datenschutz (§ 11) zur Kenntnis zu bringen. Das Verarbeitungsverzeichnis ist aktuell zu halten. Soweit gesetzlich erforderlich, ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Betriebsrates bzw. beider Betriebsräte einzuholen.

(3) Die Anwendung neuer Versionen der in den Systemen eingesetzten Software gemäß Verarbeitungsverzeichnis bedarf keiner Zustimmung der Betriebsräte, sofern sie keine grundlegende Systemerweiterung beinhalten.

§ 5 Umfang der Datenverwendung

(1) Personenbezogene Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU dürfen von der BOKU nur im gesetzlich zulässigen Rahmen und im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung verwendet werden. Soll die Datenverwendung darüber hinaus aus anderen Gründen erfolgen, ist das Forum Datenschutz davon zu informieren. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 91 ArbVG) ist die schriftliche Zustimmung der beiden Betriebsräte einzuholen.

(2) An Dritte dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU (im Sinne der DSGVO) ohne Zustimmung des oder der Betroffenen nur im Rahmen gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Verpflichtungen weitergegeben werden. Im Verarbeitungsverzeichnis wird jeweils angeführt, welche Datenarten an welchen Empfängerkreis weitergeleitet werden. Eine Erweiterung der übermittelten Daten oder des Empfängerkreises ist dem Forum Datenschutz anzuzeigen und im Verarbeitungsverzeichnis entsprechend anzuführen.

(3) Aufzeichnungen und Auswertungen der Benutzeraktivitäten (Login/Logout, aufgerufene Transaktionen, Verbrauch von Systemressourcen etc.) dürfen ohne Zustimmung der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters grundsätzlich nur zu folgenden Zwecken vorgenommen und verwendet werden:

- Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts zur Datensicherheit;
- Gewährleistung der Systemfunktionalität und Systemsicherheit;
- Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im System;
- Optimierung der Rechner- und Systemleistung;
- Leistungsverrechnung für den Betrieb der Rechner bzw. der Systeme.

(4) Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der genannten Systeme oder bei begründetem Verdacht der Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder dienstlicher Pflichten durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist die oder der Verdächtige zunächst zu einer Stellungnahme zu diesem Verdacht aufzufordern. Kann die Angelegenheit dadurch nicht geklärt werden, ist vom Rektorat unter Beiziehung der oder des Verdächtigten und des Datenschutzbeauftragten in die betreffenden Teile der entsprechenden Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 6 Regelungen für externe Personen

(1) Für externe Personen (z.B. Portiere, Arbeitsmediziner, externe IT-Dienstleister, Gastwissenschaftler/innen, ...) kann, so für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich, ein Zugang zu IT-Systemen der BOKU gewährt werden.

(2) Alle externen Personen, die mit einer Applikation arbeiten oder zu dieser Zugang haben, in der personenbezogene Daten gespeichert sind, müssen vor der Aktivierung der entsprechenden Berechtigungen eine schriftliche Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung abgeben und dabei auch auf die relevanten Bestimmungen dieser und ggf. ergänzender Betriebsvereinbarungen verpflichtet werden. Ausgenommen davon sind von EDV-Verantwortlichen angelegte Funktionsaccounts, die temporär für eingeschränkte Zwecke vergeben werden (z.B. für Druck- und WLAN-Nutzung im Rahmen von Veranstaltungen).

(3) Für Entwicklungsarbeiten sind nach Möglichkeit Dummy-Daten zu verwenden.

§ 7 Keyloggerverbot und Nutzung von Remote-Desktop-Funktion

(1) Der Einsatz von Keyloggern oder anderer Methoden zur systematischen Aufzeichnung einzelner Aktionen von Benutzerinnen und Benutzern ist unzulässig.

(2) Software, welche den Inhalt des Bildschirms oder einzelner Bildschirmfenster eines Benutzers bzw. einer Benutzerin auf einem anderen Rechner zugänglich macht, darf nur für Zwecke des Usersupports und mit expliziter Zustimmung des oder der Betroffenen in jedem Einzelfall eingesetzt werden. Anfang und Ende einer solchen "remote desktop"-Sitzung müssen für die MitarbeiterInnen deutlich erkennbar sein.

§ 8 Aufbewahrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind für jene Dauer aufzubewahren, die aufgrund rechtlicher, insbesondere steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Vorschriften oder aus haftungsrechtlichen Gründen notwendig ist. Ist die Aufbewahrung aus anderen betrieblichen oder wissenschaftlichen Gründen für einen längeren Zeitraum erforderlich, ist der oder die Datenschutzbeauftragte darüber zu informieren.

(2) Gemäß Punkt 1 nicht mehr aufzubewahrende Daten sind zu löschen. In Zweifelsfällen ist der oder die Datenschutzverantwortliche darüber zu informieren und eine entsprechende Einigung anzustreben.

§ 9 Informations- und Kontrollrechte der Betriebsräte

(1) Den Betriebsräten ist im Sinne des § 91 ArbVG die Information aus dem Verfahrensverzeichnis zugänglich zu machen.

(2) Die Information ist jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal und für das allgemeine Personal als Leszugriff zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Betriebsräte werden in der Planungsphase vor Einführung oder Veränderung von Systemen vom Rektorat informiert, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten damit in Zusammenhang steht und die Veränderungen von zentraler Bedeutung sind.

(4) Falls die Zustimmung des betreffenden Betriebsrates bzw. beider Betriebsräte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, darf die Implementierung nur nach erfolgter Zustimmung erfolgen.

§ 10 Datenschutzbeauftragte/r

(1) Der oder dem Datenschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 39 DSGVO und folgender Aufgaben:

- Beratung und Schulung der MitarbeiterInnen und Einrichtungen der BOKU hinsichtlich aller Fragen der Verwendung personenbezogener Daten;
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich dieser Betriebsvereinbarung; in Zweifels- und Problemfällen ist das Rektorat und das Forum Datenschutz zu informieren.
- Entgegennahme und Erledigung von Anfragen seitens der Betriebsräte und der ArbeitnehmerInnen in Datenschutzfragen

(2) Alle Einrichtungen der BOKU haben den/die Datenschutzbeauftragte/n bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Forum Datenschutz

(1) Zur Beratung aller Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung personenbezogener Daten an der BOKU und der Umsetzung dieser Betriebsvereinbarung wird ein Forum Datenschutz eingerichtet. Die Beratungsergebnisse des Forums Datenschutz, die in Form von Ergebnisprotokollen oder Entwürfen für Vereinbarungen festgehalten werden können, dienen dem Rektorat und den beiden Betriebsräten als Information für die Ausübung der Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsrechte nach dem ArbVG.

(2) Die Kompetenzen des Rektorats und der beiden Betriebsräte gemäß ArbVG bleiben davon unberührt. Mitteilungen des Rektorats nach ArbVG sind weiterhin direkt an die Betriebsräte zu richten, die Mitglieder des Forums Datenschutz können sie in Kopie erhalten.

(3) Das Rektorat entsendet bis zu 5 Personen aus den Einheiten, die für die Bereiche IT, Personalmanagement, Studierendenservices, Rechtsabteilung, sowie eine zusätzliche Person. Jeder der beiden Betriebsräte kann bis zu zwei Personen in das Forum Datenschutz entsenden. Ist die oder der Datenschutzbeauftragte nicht Mitglied des Forums Datenschutz, hat sie oder er das Recht, an allen Sitzungen des Forums Datenschutz teilzunehmen.

(4) Das Forum Datenschutz ist vor der Einführung von neuen Systemen, die die Verwendung personenbezogener Daten ermöglichen, sowie vor deren grundlegender Änderung zu informieren.

(5) Das Forum Datenschutz hat eine Geschäftsordnung mit folgendem Mindestinhalt zu beschließen:

- Vorsitzführung
- Protokollführung

- Form der Meinungsbildung
- Einberufung
- Tagungsintervall

§ 12 **Datenschutzverantwortliche/r**

(1) Datenschutzverantwortliche sind die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Einrichtungen laut Organisationsplan der BOKU. Wird die Aufgabe delegiert, ist dies dem/der Datenschutzbeauftragten zu melden.

§ 13 **Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(2) Die BOKU hat – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – dafür zu sorgen, dass Begehren der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Auskunft, der Richtigstellung und der Löschung von ihre Person betreffenden Daten rasch und möglichst vollständig und übersichtlich erfüllt werden können.

(3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sind über den Abschluss der Bearbeitung der Anforderung zu informieren.

(4) Personen mit Personalverantwortung haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren jeweiligen Verantwortungsbereich in datenschutzrechtliche Belange nachweislich eingeschult werden.

§ 14 **Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU haben die Pflicht, etwaige Richtlinien im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu beachten. Dies gilt sowohl für unterfertigte Dokumente (z.B. Datenschutzerklärungen) als auch für seitens der BOKU online zur Verfügung gestellte Informationen (z.B. Intranet).

(2) Ausdrücklich festgehalten wird, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter verpflichtet ist, personenbezogene Daten von Dritten, die ihr oder ihm im Zuge der Beschäftigung an der BOKU anvertraut oder sonst bekannt oder zugänglich wurden, entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzrechts geheim zu halten und diese nur im Rahmen ihrer oder seiner dienstlichen oder gesetzlichen Pflichten zu verwenden. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten jedenfalls darauf hinzuweisen, dass Verletzungen der Datenschutzbestimmungen arbeits-, dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen haben können.

§ 15 **Pflichten im Sinne des Datenschutzes**



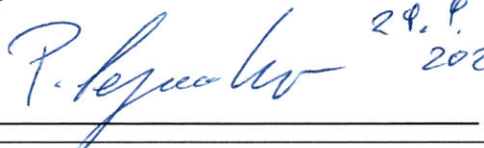
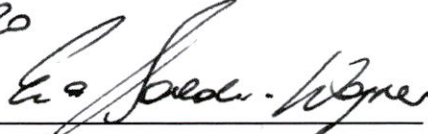
(1) Die BOKU wird dafür Sorge tragen, das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU hinsichtlich eines sicheren und verantwortungsvollen Umgangs mit der IT im Allgemeinen und mit personenbezogenen Daten im Besonderen zu fördern. Eine aktive Informationsübermittlung zählt in diesem Zusammenhang ausdrücklich als Bringschuld des Dienstgebers.

(2) Das Rektorat legt in Abstimmung mit dem Forum Datenschutz einen Prozess fest, wie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen (Betriebsvereinba-

zung(en), Gesetze, Datenschutzerklärung(en) etc.) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachweislich nahe gebracht werden.

(3) Für externe Personen gelten die Bestimmungen des § 6.

(4) Die von der BOKU verarbeiteten Kategorien von personenbezogenen Daten werden gemäß EUDSGVO und DSGVO in einem Verarbeitungsverzeichnis erfasst.

<p>Für das Rektorat: 29.9.2020 Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. DDr.h.c. Hubert Hasenauer Rektor</p> 	<p>Für das Rektorat: Dipl.-Ing. Gerhard Mannsberger Vizerektor für Organisation und Prozessmanagement</p> 
<p>Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal: Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Peter Cepuder</p>  <p style="text-align: right;">29.9.2020</p>	<p>Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal: ObRätin Eva-Maria Baldrian-Wagner</p> <p>30.9.20</p> 

Anlage 1:

Das Verarbeitungsverzeichnis gemäß DSGVO in elektronischer Form ist inhaltlicher Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.